

156-2011
157-2011

Vorstoss-Nr: 156-2011
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 29.04.2011
Eingereicht von: IniBern (Bhend, Thun) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit: Ja 09.06.2011
Datum Beantwortung: 18.05.2011
RRB-Nr: 848/2011
Direktion: BVE

Massnahmen zur Unterstützung der Initiative "Bern erneuerbar"

Die Kommission des Grossen Rates zur Vorberatung der Initiative „Bern erneuerbar“ ist bereit, die Initiative „Bern erneuerbar“ zu unterstützen. Damit die Ziele der Initiative erreicht werden können, sind flankierende Massnahmen nötig.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die nötigen Gesetzesänderungen auszuarbeiten oder andere geeignete Massnahmen zu ergreifen, um folgende Forderungen umzusetzen:

- a) Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sollen nicht nur an Gebäuden, sondern auch an andern Bauten und Anlagen (Lawinverbauungen, Lärmschutzwänden usw.) bewilligungsfrei erstellt werden können.
- b) Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sollen von Gesetzes wegen als prioritär im Sinne von Artikel 2a KoG gelten.
- c) Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien an Schutzobjekten sollen von der Denkmalpflege und dem Amt für Umweltkoordination und Energie gemeinsam beurteilt werden.
- d) Anlagen zur Nutzung der Wind- und Wasserenergie sollen grosszügiger bewilligt werden.
- e) Bei neuen Gebäuden mit Heizung und/oder Warmwasser sollen auf den dafür geeigneten Dach- oder Fassadenflächen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie erstellt werden oder es soll bei solchen Neubauten ein Mindestanteil der Heizenergie bzw. der Energie zur Warmwasseraufbereitung durch Sonnenenergie gedeckt werden.
- f) Alle Strassenbeleuchtungen sind innert einer Frist von 10 oder 15 Jahren auf LED umzustellen.
- g) Innert drei Jahren ab Inkrafttreten des KEnG hat der Regierungsrat den kantonalen Richtplan Energie vorzulegen.

Es wird Dringlichkeit verlangt.



Vorstoss-Nr: 156-2011
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 29.04.2011
Eingereicht von: Kommission „Bern erneuerbar“ (Bhend, Thun) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit: Ja 09.06.2011
Datum Beantwortung: 18.05.2011
RRB-Nr: 848/2011
Direktion: BVE

Massnahmen zur Unterstützung der Initiative "Bern erneuerbar"

Die Kommission des Grossen Rates zur Vorberatung der Initiative „Bern erneuerbar“ ist bereit, die Initiative „Bern erneuerbar“ zu unterstützen. Damit die Ziele der Initiative erreicht werden können, sind flankierende Massnahmen auf Bundesebene nötig.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, folgende Standesinitiative bei den Bundesbehörden einzureichen:

„Der Kanton Bern beantragt der Bundesversammlung, die gesetzlichen Grundlagen, namentlich die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung sowie des Bundesgesetzes über den Wald so anzupassen, dass Anlagen zur Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Bereitstellung, Übertragung und Verteilung von erneuerbaren Energieträgern und erneuerbarer Energie ausserhalb des Baugebietes beziehungsweise im Wald als zonenkonform oder standortgebunden anerkannt werden.“

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Die beiden Motionen haben zum Ziel, die mit der Initiative "Bern erneuerbar" geforderten Änderungen der energiepolitischen Vorgaben der Kantonsverfassung mit konkreten und praxisbezogenen Massnahmen gezielt zu unterstützen. Der Regierungsrat unterstützt die Motionen, deren Inhalte sich mit der Ausrichtung der kantonalen Energiestrategie 2006 decken.

Motion 156/2011

Massnahmen zur Unterstützung der Initiative "Bern erneuerbar"

Zu Punkt a)

Nach den heute geltenden Bestimmungen im kantonalen Baubewilligungsdekret¹ ist es so, dass Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie baubewilligungsfrei sind, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlage zu Gebäuden installiert werden und den kantonalen Richtlinien entsprechen. Vorbehalten bleibt die Baubewilligungspflicht für Anlagen an schützenswerten und an erhaltenswerten Baudenkmalern, wenn letztere Teil einer Baugruppe sind oder in einem Ortsbildschutzperimeter liegen. Die Beschränkung der Baubewilligungsfreiheit auf Anlagen an oder bei Gebäuden erweist sich in der Tat als zu eng. Auch bei andern baulichen Anlagen, die keine Gebäude darstellen (Lärmschutzwände, Stützmauern usw.), gibt es Flächen, die sinnvollerweise zur Nutzung der Sonnenenergie verwendet werden sollten. Die Bewilligungsfreiheit sollte daher auf solche Anlagen ausgedehnt werden, sofern die Anlagen den kantonalen Richtlinien entsprechen. Für Anlagen an schützenswerten und an erhaltenswerten Baudenkmalern ist die Baubewilligungspflicht hingegen unverändert beizubehalten. Zum Beispiel an der Stützmauer der Münsterplattform in Bern sollen weiterhin keine Sonnenkollektoren bewilligungsfrei installiert werden können.

Zu Punkt b)

Artikel 2a des Koordinationsgesetzes² wurde am 28. Januar 2009 eingefügt und legt fest, dass der Regierungsrat ein Verfahren für prioritär erklären kann, wenn dessen Gegenstand im übergeordneten Interesse des Kantons, insbesondere im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung oder der öffentlichen Sicherheit liegt. Für prioritär erklärte Verfahren haben die beteiligten Behörden beschleunigt zu behandeln. Da bei Annahme der Initiative "Bern erneuerbar" erhebliche Anstrengungen zur Förderung der erneuerbaren Energien nötig sein werden, um die Ziele der Initiative zu erreichen, besteht ein grosses öffentliches Interesse an der beschleunigten Behandlung von Verfahren, die die Nutzung erneuerbarer Energien betreffen. Artikel 2a Koordinationsgesetz soll daher entsprechend angepasst werden, zumindest für Anlagen ab einer bestimmten Grösse oder Leistung. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass Verfahren nur dann prioritär erledigt werden können, wenn das nötige Personal zur beschleunigten Behandlung der Verfahren zu Verfügung gestellt wird.

Zu Punkt c)

Heute ist es vielfach so, dass energietechnische Projekte die ein schützens- oder erhaltenswertes Gebäude betreffen, von der Gemeinde oder von der Bauherrschaft selbst zuerst nur der Denkmalpflege vorgelegt werden. Stimmt diese nicht vorbehaltlos zu oder lehnt sie ein Projekt gar ab, kommt es vor, dass das Projekt zurückgezogen wird. Dabei wäre es in diesen Fällen wohl meistens möglich, einen für beide Seiten akzeptablen Kom-

¹ Artikel 6 und 7 Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD, BSG 725.1)

² Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)

promiss zu finden, wenn auch die Energiefachleute von Anfang an einbezogen würden. Die Forderung nach einer gemeinsamen Beurteilung ist deshalb zu unterstützen, wobei sich der damit verbundene Ressourcenaufwand allerdings noch nicht abschätzen lässt. Soweit nur die kantonalen Stellen betroffen sind, kann dies ohne Gesetzesänderung umgesetzt werden.

Zu Punkt d)

Die rechtlichen Grundlagen für die Bewilligung von Anlagen zur Nutzung der Wind- und Wasserenergie gibt grösstenteils der Bund vor. In der Bewilligungspraxis gibt es jedoch in der Interessenabwägung in der Regel einen gewissen Ermessensspielraum. Bei Annahme der Initiative "Bern erneuerbar" werden erhebliche Anstrengungen zur Förderung der erneuerbaren Energien nötig sein, um die Ziele der Initiative zu erreichen. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die kantonale Verwaltung anzuweisen, innerhalb der gesetzlichen Rahmen Ermessensspielräume in der Interessenabwägung zugunsten der erneuerbaren Energien zu nutzen. Zudem kann dies im Rahmen der nächsten Anpassung des Richtplans und in der Energiestrategie verankert werden.

Zu Punkt e)

Die Solartechnik ist heute derart weit fortgeschritten, dass es auch für private Eigentümer und für Gemeinden wirtschaftlich und damit zumutbar ist, die Sonnenenergie für die Warmwasseraufbereitung zu nutzen. Im neuen Kantonalen Energiegesetz (KE nG) – und im Volksvorschlag dazu – ist vorgesehen, dass die Gebäudehüllen von neuen kantonalen Gebäuden sowie von bestehenden kantonalen Gebäuden bei ihrer Erneuerung mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auszustatten sind, soweit sie dafür geeignet sind und die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Solartechnik ausgewiesen ist. Um die Ziele der Initiative "Bern erneuerbar" zu erreichen, genügt es nicht, wenn nur die Gebäudehüllen der kantonalen Gebäude für die Nutzung der Solarenergie verwendet werden. Dasselbe ist für alle neuen Gebäude zu fordern, die beheizt oder mit Warmwasser ausgestattet werden. Im Weiteren ist die Regelung im KE nG zu den Anforderungen an die haustechnischen Anlagen sehr allgemein gefasst. Es wird daher zu prüfen sein, ob die Umsetzung der Forderung, bei allen Neubauten sei die Sonnenenergie zu nutzen, eine Änderung des kantonalen Energiegesetzes notwendig macht.

Zu Punkt f)

Die LED-Technologie (Licht emittierende Diode) gilt als sehr energieeffiziente Beleuchtungsalternative im Innenbereich. Auch als Strassenbeleuchtung steht sie kurz vor dem Durchbruch als Lichtquelle der Zukunft. Erste Anwendungen in der städtischen Strassen- und Gebäudebeleuchtung sind bereits mit Erfolg realisiert worden und zeigen, dass durch den Ersatz von herkömmlichen Strassenbeleuchtungen durch LED-Leuchten bis zu 55 Prozent Energie gespart werden kann.³

Die Forderung, alle Strassenbeleuchtungen innert einer Frist von 10 oder 15 Jahren auf LED umzustellen, ist zu unterstützen. Dabei sollte, die Frist auf 15 Jahre festgelegt werden, weil die Technologie noch recht neu ist und zurzeit noch nicht für alle Beleuchtungssituationen ausgereifte Lösungen zu Verfügung stehen. Als weitere Effizienzmassnahme könnten die Betriebszeiten optimiert und die Leistung der Strassenbeleuchtung zeitweilig, z.B. zwischen 23.00 und 06.00 Uhr, reduziert werden.

Für neue Strassenbeleuchtungen oder für den Ersatz von bestehenden Beleuchtungen durch neue, kann auf Verordnungsstufe (kantonale Energieverordnung) der Einsatz von LED-Leuchten bei Kantons- und Gemeindestrassen verlangt werden. Grundlage dafür ist das neue Energiegesetz, das eine Regelung enthält, wonach die Beleuchtung energieeffizient zu betreiben ist (Artikel 52 Absatz 1 KE nG).. Die Einführung einer eigentlichen Umrüstungspflicht innert einer bestimmten Frist (im Sinne einer Sanierungspflicht) setzt je-

³ vgl. dazu: www.topten.ch; Dokumentation "Strassenbeleuchtung"

doch eine Änderung des KEnG voraus. Dabei werden auch Ausnahmen von der Umrüstungspflicht vorgesehen werden müssen. Wurde z.B. eine Strassenbeleuchtung in den letzten 10 Jahren auf Natriumhochdrucklampen umgerüstet, macht ein Ersatz durch LED-Lampen wenig Sinn, weil die Stromeinsparung nur sehr gering ausfallen würde.

Zu Punkt g)

Die Forderung, der kantonale Richtplan Energie sei innert 3 Jahren ab Inkrafttreten des KEnG vorzulegen, ist sinnvoll. Das kantonale Energiegesetz sieht zwar eine entsprechende Planung im Rahmen des kantonalen Richtplans vor, legt dafür aber keine Frist fest. Um die Ziele der Initiative zu erreichen, ist eine rasche Anpassung und Ergänzung des kantonalen Richtplans erforderlich.

Motion 157/2011

Standesinitiative: Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien auch in der Landwirtschaftszone und Wald ermöglichen!

Der Regierungsrat unterstützt eine Standesinitiative mit dem Antrag, das massgebliche Bundesrecht sei so anzupassen, dass Anlagen zur Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Bereitstellung, Übertragung und Verteilung von erneuerbaren Energieträgern und erneuerbarer Energie ausserhalb des Baugebietes beziehungsweise im Wald als zonenkonform oder standortgebunden anerkannt werden. Auslöser der Forderung ist insbesondere die Tatsache, dass es unter geltendem Bundesrecht (Raumplanungs- und Waldgesetz) sehr schwierig bis fast unmöglich ist, im Wald Holzschnitzellager zu errichten. Auch die Erstellung von Biogasanlagen ist nur unter sehr restriktiven Bedingungen möglich⁴. Die Forderung der Kommission ist deshalb zu unterstützen. Unter den geltenden, restriktiven Vorschriften können viele sinnvolle Projekte für die Nutzung erneuerbarer Energien nicht realisiert werden.

Anträge:

- Motion 156/2011 Annahme
- Motion 157/2011 Annahme

An den Grossen Rat

⁴ Vgl. dazu Artikel 34a der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) zu den Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse